

VERFAHREN FÜRS BRINGEN UND ABHOLEN DER KINDER IM DEUTSCHEN KINDERGARTEN IN DER PANDEMIE

Rechtliche Grundlage:

1. Verordnung des Bildungsministers vom 20. März 2020 über Sonderlösungen in der Zeit der vorübergehenden Einschränkung der Funktionsweise von Einheiten des Bildungssystems im Zusammenhang mit der Prävention, Gegenwirkung und Bekämpfung von COVID-19 (Gesetzbuch vom 2020, Punkt 493 in der jeweils gültigen Fassung),
2. Richtlinien für Kindergartenleiter, die vom Ministerium für nationale Bildung zusammen mit dem Generalsanitärinspektor und dem Gesundheitsminister entwickelt wurden.

Das Ziel des Verfahrens:

Festlegung der spezifischen Verantwortlichkeiten von Eltern und Lehrern beim Bringen und Abholung von Kindern in und aus dem Kindergarten durch Eltern (Erziehungsberechtigte) oder eine von ihnen berechtigten Person, um die Gesundheit und Sicherheit von Kindern und Mitarbeiter im Kindergarten zu gewährleisten im Zusammenhang mit Prävention, Gegenwirkung und Bekämpfung von COVID-19.

Umfang des Verfahrens:

Verhaltensregeln für Eltern und Lehrer, wenn ein Kind in den Kindergarten gebracht und vom Lehrer übernommen wird.

Teilnehmer des Verfahrens:

Aufgaben: Lehrer, Eltern, Mitarbeiter.

Verhaltensregeln für die Eltern beim Bringen und Abholung eines Kindes vom Kindergarten:

1. Eltern (Erziehungsberechtigte) sind für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die im Kindergarten geltenden Verfahren strikt einzuhalten, die in den Empfehlungen des Gesundheitsministers und des Generalsanitärinspektors während der COVID-19-Coronavirus-Pandemie festgelegt sind.

2. Das Kind wird in den Kindergarten gebracht und abgeholt nur von gesunden Personen.
3. Beim Betreten des Kindergartengelände, d.h. des Außentors, verwendet der Elternteil (Erziehungsberechtigte) einen elektronischen Schlüssel - eine Chipkarte. Es ist verboten, den Zugang den Dritten zur Verfügung zu stellen, die keinen elektronischen Schlüssel haben.
4. Der Elternteil (Erziehungsberechtigte), der das Kind in den Kindergarten bringt und abholt, muss die Glocke an der Tür der Einrichtung drücken. Es ist dem Elternteil nicht erlaubt, die Einrichtung eigenwillig zu betreten.
5. In Ausnahmefällen ist es möglich, nach Absprache des Termins der individuellen Anpassung mit der Kindergartenleitung, ein vorübergehender Aufenthalt des Elternteils mit dem Kind mit Einhaltung des Sanitärregimes (Nasen- und Mundschutz und Einweghandschuhe), es betrifft Kinder von Jahrgang 2018 und 2019.
6. An bestimmten Tag in einer Kindergartengruppe ist zugelassen Anpassung von zwei Kindern, jedes Kind mit einem Elternteil.
7. Denken Sie vor dem Drücken der Taste daran, Ihre Hände am Eingang der Einrichtung gründlich mit der Flüssigkeit zu desinfizieren.
8. Eltern (Erziehungsberechtigte) müssen eine schriftliche Erklärung zu wesentlichen Informationen über die Gesundheit des Kindes abgeben. Es ist nicht hinnehmbar, ein Kind in den Kindergarten zu schicken, wenn sich jemand zu Hause in Quarantäne oder Isolation befindet.
9. Der Elternteil / Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, der Temperaturmessung zuzustimmen, andernfalls hat der Lehrer das Recht, die Aufnahme des Kindes zu verweigern.
10. Eltern (Erziehungsberechtigte) bringen ein gesundes Kind in den Kindergarten - ohne Symptome in den folgenden Zeiträumen: 7.30 - 9.15 Uhr

Abholung der Kinder: 13.00 - 13.30 Uhr, 15.00 - 15.30 Uhr, 16.30 - 17.30 Uhr
11. Vor dem Betreten der Einrichtung wird die Temperatur des Kindes von einer bestimmten Person mit einem berührungslosen Thermometer gemessen. Bei erhöhter Temperatur (über 37°C) oder deutlichen Anzeichen einer Krankheit wie Husten, Schnupfen, Unwohlsein oder Atembeschwerden wird das Kind nicht in die Einrichtung aufgenommen.
12. Der Elternteil (Erziehungsberechtigte) ist im oben beschriebenen Fall unbedingt verpflichtet, das Kind abzuholen und seine Gesundheit zu Hause durch Kontaktaufnahme mit einem Arzt zu überprüfen.
13. Wenn bei einem Kind während seines Aufenthalts in der Einrichtung Krankheitssymptome diagnostiziert werden (Fieber, Erbrechen, laufende Nase, Husten oder Unwohlsein), ist der Elternteil (Erziehungsberechtigte) verpflichtet, das Kind unverzüglich in der Einrichtung abzuholen.

14. Gespräche mit den Lehrern werden nur telefonisch oder über die Google Suite-Plattform geführt. Es ist möglich gelegentliche Informationen am Eingang dem Personal zu übermitteln, mit Einhaltung von Abstand und Verwendung einer Schutzmaske.
15. Der Elternteil informiert den Kindergartenleiter über die Gesundheit des Kindes.
16. Der Mitarbeiter der Einrichtung, der Kinder aufnimmt, ist mit einer Schutzmaske oder Gesichtsschutzschild ausgestattet.
17. Der Mitarbeiter führt das Kind in die Garderobe, ins Badezimmer die Hände zu waschen, und dann in den entsprechenden Raum.
18. Wenn Sie ein Kind in den Kindergarten bringen, überprüfen die Eltern (Erziehungsberechtigten) ob das Kind keine Gegenstände oder Spielsachen in den Kindergarten gebracht hat.
19. Die Kinder können kein Spielzeug, Bücher oder andere Dinge in den Kindergarten bringen.
20. Bei der Abholung des Kindes aus dem Kindergarten prüfen die Eltern (Erziehungsberechtigten), ob das Kind keine Gegenstände oder Spielsachen aus dem Kindergarten genommen hat.
21. Eltern (Erziehungsberechtigte) sind verpflichtet, das Kind an die Grundregeln der Hygiene zu erinnern, z. B.: Hände nicht schütteln, wenn sie begrüßt werden, Augen, Nase und Mund nicht berühren, Hände waschen, Mund und Nase beim Niesen oder Husten bedecken.

Regeln beim Abholen des Kindes vom Kindergarten:

1. Das Betreten des Kindergartengeländes, durch das Außentor, ist nur mit einem elektronischen Schlüssel möglich - einer Chipkarte. Es ist verboten, den Zugang den Dritten zur Verfügung zu stellen, die keinen elektronischen Schlüssel haben.
2. Der Elternteil (Erziehungsberechtigte), der das Kind vom Kindergarten abholt, muss die Glocke an der Tür der Einrichtung drücken. Es ist dem Elternteil nicht erlaubt, die Einrichtung eigenwillig zu betreten.
3. Das Kind wird von der diensthabenden Person zu den Eltern (Erziehungsberechtigten) gebracht.
4. Die Abholung von Kindern aus dem Kindergarten ist nur durch Eltern (Erziehungsberechtigte) oder andere von ihnen berechnigte Erwachsene möglich.
5. Nur Erwachsene dürfen das Kind aus dem Kindergarten abholen. Das Kind kann von minderjährigen Geschwistern abgeholt werden, nachdem der Kindergartenleitung die entsprechenden Bescheinigungen vorgelegt wurden. Für die Sicherheit eines Kindes, das von einer von den Eltern berechtigten Person (Erziehungsberechtigten) aus dem Kindergarten abgeholt wurde, sind nur die Eltern (Erziehungsberechtigte) verantwortlich.

6. Diese Person muss vor jedem Betreten des Gebäudes einen individuellen Nasen- und Mundschutz tragen und die Sicherheitsregeln kennen, wenn sie ein Kind vom Kindergarten abholt.
7. Der Kindergarten übergibt ein Kind nicht auf telefonische Anfrage des Elternteils (Erziehungsberechtigten).

Vorstellung des Verfahrens

1. Platzieren des Inhalts des Dokuments auf der Website des Kindergartens.
2. Bereitstellung des Dokuments an der Informationstafel im Kindergarten.
3. Übergabe der Einbringungsverfahren über Bringen und Abholen der Kinder an die Lehrer und Mitarbeiter durch den Kindergartenleiter.

Vornehmen von Änderungen am Verfahren

Änderungen an den entwickelten Verfahren können von sich aus oder auf Ersuchen des Pädagogischen Rates durch den Kindergartenleiter vorgenommen werden. Der Elternrat kann auch der Antragsteller für Änderungen sein. Die vorgeschlagenen Änderungen können nicht gegen das Gesetz verstoßen.